

JOKERTAGE

§ 46 Abs. 1a Gesetz über die Volksschule: „Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist.“

§ 7 Abs. 2 Zeugnisreglement: „Bezogene Jokertage sind als entschuldigte Absenzen einzutragen.“

JOKERTAG NR. 1	JOKERTAG NR. 2
Datum:	Datum:
Wochentag:	Wochentag:
Unterschrift der Erziehungsberechtigten: 	Unterschrift der Erziehungsberechtigten:
Unterschrift der Lehrperson: 	Unterschrift der Lehrperson: